

Beitragssatzung

§1 Grundsatz

Diese Beitragssatzung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

- (1) Es gibt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Beitragshöhe für natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt mindestens 0,- € jährlich und kann von den Mitgliedern frei gewählt werden.
- (3) Eine Änderung der Beitragshöhe ist durch formlosen Antrag an den Vorstand möglich und wird zum nächsten Geschäftsjahr wirksam. In Härtefällen kann der Vorstand eine Ausnahme beschließen.

§4 Bankeinzug

- (1) Die Zahlung der Beiträge erfolgt im jährlichen Bankeinzugsverfahren im Voraus in der Regel im ersten Quartal. Zum Einzug der Mitgliedsbeiträge wird mit dem Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat abgeschlossen.
- (2) Alle im Zusammenhang einer Rücklastschrift jedweder Art entstehenden Gebühren sind vom Mitglied zu tragen. Die Erinnerung an evtl. Außenstände ist kostenfrei, für nachfolgende Mahnungen werden weitere Gebühren seitens des Vereins erhoben.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monates nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied auf Antrag eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder auf Antrag eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

Stand 15.10.2021 Seite 1 von 1